

Studienplan für den MAS-Studiengang Psychotherapie

7. Februar 2022

Der Studiengang Psychotherapie ist eine universitäre Weiterbildung, die zur Erlangung des "Master of Advances Studies Psychotherapie, Universität Bern" führt. Rechtsgrundlage ist das Reglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät für den MAS-Studiengang Psychotherapie vom 7. März 2022 (im Folgenden "Studienreglement").

Das Studienreglement vom 7. März 2022 und der vorliegende Studienplan entsprechen in den relevanten Teilen dem Reglement vom 23. März 2015, den Reglementsänderungen vom 7. März 2016 sowie dem Studienplan vom 23. März 2015 für das Postgraduale Masterstudium Psychotherapie (PMP) der Universität Bern, das am 25. September 2017 vom Schweizerischen Bundesrat als akkreditierter Weiterbildungsgang in Psychotherapie anerkannt wurde.

1. Definition

Der von der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Universität Bern angebotene MAS-Studiengang Psychotherapie (MAS PT Unibe, im Folgenden "Studienang") ist eine berufsbegleitende praxisorientierte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung in Psychotherapie, die den Qualitätsstandards des Psychologieberufegesetzes (PsyG) entspricht. Das Angebot richtet sich an Personen mit Masterabschluss in Psychologie oder Medizin und genügenden Studienleistungen in Klinischer Psychologie und Psychopathologie, die sich für die selbständige Berufsausübung in Psychotherapie qualifizieren möchten. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt gemäss Art. 6 der Psychologieberufverordnung zum Titel "Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin / Eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut".

2. Leitbild und Ziel

Der Studiengang soll auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen vermitteln, die für eine selbständige Ausübung wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind. Die postgraduale Weiterbildung soll die Absolvierenden darauf vorbereiten, Patientinnen und Patienten mit psychischen und psychogenen Störungen und Problemen in verschiedenen Anwendungsbereichen und beruflichen Settings Behandlungsangebote machen zu können, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in diesem Anwendungsbereich entsprechen. Diesem Ziel gemäss ist die empirisch nachgewiesene Wirksamkeit von Interventionsformen und die nachgewiesene funktionale Bedeutung therapeutischer Wirkfaktoren wesentliches Kriterium für die Bestimmung der Ausbildungs-

halte. Die Teilnehmenden sollen nicht nur Kenntnis von den einschlägig relevanten Ergebnissen der empirischen Therapieforschung erhalten, sondern auch dazu angeleitet werden, sie in reflektiertes und wirksames therapeutisches Handeln umsetzen zu können. Die Weiterbildung soll die Bereitschaft und Fähigkeit der Teilnehmenden fördern, eigene Verhaltensweisen, Einstellungen, Werthaltungen, Gewohnheiten und Überzeugungen, die die Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit zum Schaden ihrer Patientinnen oder Patienten beeinträchtigen könnten, zu hinterfragen und zu ändern. Sie sollen insbesondere lernen, ihr eigenes Beziehungsverhalten als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut reflektieren und kontrolliert im Dienste therapeutischer Ziele gestalten zu können.

3. Inhalte

Der Studiengang umfasst folgende fünf Weiterbildungsteile:

Wissen und Können

3.1 Wissen und Können

In diesem Weiterbildungsteil wird als Grundlage des gesamten Studiengangs ein in der empirischen Psychologie fundiertes allgemeines Modell von psychischem Funktionieren, der Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen sowie von psychotherapeutischen Veränderungsprozessen vermittelt. Aufbauend auf diesen theoretischen Grundlagen werden sowohl Wissen wie auch berufs- und tätigkeitsspezifische praktische Kompetenzen in den folgenden Bereichen vermittelt und eingeübt:

- **Fallkonzeption und Therapieplanung**
- **Diagnostische und psychotherapeutische Basiskompetenzen:** Konzepte und Methoden der Problem- und Ressourcenanalyse; Gesprächsführung & Erstinterviewtechnik; Aufbau eines therapeutischen Systems; Diagnostik gemäss den internationalen Klassifikationssystemen und Anwendung diagnostischer Verfahren; Prozess- & Erfolgsmessung; Qualitätskontrolle.
- **Störungsspezifische Konzepte und Interventionen**
- **Interpersonale Konzepte und Kompetenzen:** Psychotherapeutische Beziehungsgestaltung; Ressourcenaktivierung und Problemaktualisierung im Paar-, Familien- und Gruppensetting. Berücksichtigung von unterschiedlichen demografischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Kontexten sowie der Besonderheiten von Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen.
- **Konzepte und Methoden zur Problembewältigung:** Anwendung empirisch überprüfter Standardverfahren im Sinne der ‚Evidence Based Practice‘; Training sozialer Kompetenz; kognitive Therapietechniken; Entspannungsverfahren; hypnotherapeutische Verfahren.
- **Konzepte und Methoden zur motivationalen Klärung:** Klärungsorientierte Gesprächsführung; klärungsfördernde Therapietechniken
- **Konzepte und Methoden zur Aktivierung und zur Bearbeitung von Emotionen**
- **Psychotherapeutische Berufskunde:** Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen; Grundkenntnisse über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen; Reflexion von gesellschaftspolitischen

und ethischen Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie; Krisenintervention; Ein- und Überweisungen; Psychopharmakologie; Dokumentation usw.

- **Gesellschaftspolitische und ethische Fragen** im Zusammenhang mit Psychotherapie
- **Kenntnisse über das Gesundheitswesen in der Schweiz**

eigene psychotherapeutische Tätigkeit

3.2 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

Dieser Weiterbildungsteil dient dazu, das im zuvor beschriebenen Teil erworbene Wissen und Können unter zunächst enger und dann allmählich locker werdender fachlicher Anleitung und Supervision durch erfahrene Therapeutinnen und Therapeuten in der therapeutischen Praxis anwenden zu lernen und die klinische Erfahrung zu sammeln, die erforderlich ist, um schliesslich selbständig und eigenverantwortlich Psychotherapien durchführen zu können.

Supervision

3.3 Supervision

Dieser Teil nimmt in der Weiterbildung insofern eine zentrale Stellung ein, als er mit allen drei anderen Weiterbildungsteilen in enger Verbindung steht. Die Supervision dient einerseits dazu, eine Verbindung zwischen den im Weiterbildungsteil "Wissen und Können" gelernten Konzepten und den von den Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung bei ihrer eigenen therapeutischen Tätigkeit gemachten Beobachtungen und Erfahrungen herzustellen. Sie soll darüber hinaus fachliche Hilfestellung bei der Anwendung des erworbenen Wissens und Könnens in den im Rahmen der Weiterbildung von den Teilnehmenden selbst durchgeführten Therapien geben und damit eine verantwortbare Qualität dieser Therapien gewährleisten. Andererseits soll die Supervision die angehenden Therapeutinnen und Therapeuten aber auch auf persönliche Eigenarten wie etwa Wahrnehmungseinschränkungen und -verzerrungen hinweisen, die sich abträglich auf die Qualität ihrer therapeutischen Tätigkeit auswirken, und diese korrigieren helfen. In dieser Hinsicht überschneidet sich die Supervision mit den Zielen der Selbsterfahrung. Es wird daher bei der Gestaltung der Supervision (durch Hilfsmittel wie Video und Live-Supervision) besonderer Wert darauf gelegt, dass sich die Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung nicht nur fachlich, sondern auch persönlich mit ihrem gesamten Therapieverhalten der Rückmeldung durch andere Therapeutinnen und Therapeuten aussetzen.

Selbsterfahrung

3.4 Selbsterfahrung

In der Selbsterfahrung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen persönlichen Klärungs- und Veränderungsprozess bezüglich eigener Probleme und Eigenarten durchlaufen. Dies dient einerseits dazu, dass sie die Therapiesituation und den therapeutischen Prozess aus der Patienten-Perspektive erfahren und sehen lernen. Andererseits sollen sich die Teilnehmenden in ihrem eigenen psychischen Funktionieren und insbesondere in ihrem zwischenmenschlichen Beziehungsverhalten und dessen Wirkung auf andere besser kennen lernen, um sich damit gute Voraussetzungen für ein reflektiertes Nutzen eigener Reaktionen und für eine bewusste Verhaltenskontrolle in der Therapiesituation zu erarbeiten. Das gilt insbesondere für solche Verhaltensweisen und Reaktionen, die sie in ihren therapeutischen Wirkungsmöglichkeiten behindern oder einschränken könnten. In der

Selbsterfahrung soll daher auch ein Bezug zur Therapietätigkeit hergestellt werden. Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer selbst unter erheblicheren psychischen Störungen oder Problemen leidet, soll die Selbsterfahrung auch dazu dienen, diese so weit zu verbessern, dass sie sich nicht nachteilig auf die Qualität der von ihr/ihm durchgeführten Therapien auswirken, oder sie/ihn zu der Einsicht bringen, dass die Tätigkeit als Psychotherapeutin/Psychotherapeut für sie/ihn nicht der richtige Beruf ist. Da sich die Teilnehmenden vor allem bezüglich der Determinanten und Wirkungen ihres zwischenmenschlichen Verhaltens besser kennenlernen sollen, soll die Selbsterfahrung in verschiedenen zwischenmenschlichen Settings erfolgen.

Klinische Praxis

3.5 Klinische Praxis

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben im Rahmen ihrer Tätigkeit in Institutionen der psychosozialen und psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung die notwendige Praxiserfahrung bei Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern.

4. Aufbau und Organisation

Abfolge der Weiterbildungsteile

Der hauptsächlich auf die ersten beiden Weiterbildungsjahre konzentrierte Teil "Wissen und Können" erfolgt zum grössten Teil in Form eines festen Kurscurriculums, ergänzt durch Übungen und Literaturstudium. Begleitend zu diesem curricular strukturierten Weiterbildungsteil beginnen die Teilnehmenden mit Selbsterfahrung und der Durchführung eigener Therapien unter Supervision. Die Organisation der Selbsterfahrungs-, Therapie- und Supervisionseinheiten gestalten die Teilnehmenden individuell innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens. Sie werden bei Bedarf von der Studienleitung unterstützt.

Ausbildungspersonen

Die Programmleitung benennt entsprechend qualifizierte Fachpersonen zu Ausbildungspersonen und überträgt diesen bestimmte Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung. Die Ausbildungspersonen (Dozierende, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten) verfügen über einen universitären Abschluss in Psychologie oder Medizin und (für Supervision und Selbsterfahrung) über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung nach Abschluss einer den Qualitätskriterien des PsyG entsprechenden postgradualen Weiterbildung in Psychotherapie. Für Ausbildungspersonen mit einem ausländischen Abschluss gelten die entsprechenden Äquivalenzkriterien. Die Ausbildungspersonen verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Fortbildung in ihrem Fachgebiet. Weitere Anforderungen regelt die Programmleitung.

Umfang (ECTS-Punkte)

Überblick über die zu erwerbenden ECTS-Punkte:

Wissen und Können	mindestens 40 ECTS-Punkte (Kurstage, Fallseminare, Fallberichte, diagnostische Übungen, Literaturstudium und Prüfungen)
Therapeutische Tätigkeit	mindestens 25 ECTS-Punkte
Supervision	20 ECTS-Punkte
Selbsterfahrung	5 ECTS-Punkte

Die Absolvierung des gesamten Studiengangs umfasst somit mindestens 90 ECTS-Punkte.

5. Anforderungen und Leistungskontrollen

5.1 Anforderungen im Weiterbildungsteil "Wissen und Können"

Im Weiterbildungsteil "Wissen und Können" sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. **Regelmässige Teilnahme am Kurscurriculum "Wissen und Können"**. Hinzu kommen die Teilnahme an den Fallseminaren und die Durchführung diagnostischer Interviews. Für jeden absolvierten Kurs erhalten die Teilnehmenden eine vom Dozenten oder der Dozentin sowie der Programmleitung unterschriebene Kursbestätigung. Innerhalb des Kurscurriculums müssen insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte erworben werden. Dabei entsprechen 30 Lektionen mit Vor- und Nachbereitung einem ECTS-Punkt.
2. **Bestehen einer Prüfung über die Inhalte des Kurscurriculums "Wissen und Können"**. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Klausur und gemäss Art. 17 Abs. 6 des Studienreglements gegebenenfalls aus einer zusätzlichen mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Die schriftliche Klausur wird nach einer Notenskala von 1–6 bewertet (vgl. Studienreglement Art. 17). Die Aufarbeitung der Kursinhalte und Vorbereitung der Prüfung wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.
3. **Teilnahme am Psychotherapeutischen Fallseminar im Umfang von 40 Einheiten und Vorstellung von zwei eigenen Fällen**. Die Vorstellung der zwei eigenen Therapiefälle wird von den durch die Programmleitung bestimmten Dozierenden mit "erfüllt" bewertet, wenn die Anforderungen erfüllt worden sind. Die erfolgreiche Absolvierung des Fallseminars entspricht 4 ECTS-Punkten.
4. **MAS-Arbeit in Form eines schriftlich detailliert ausgearbeiteten Therapieberichts über eine selbst durchgeführte und abgeschlossene Behandlung (grosser Fallbericht) sowie mündliches Kolloquium zur Verteidigung der MAS-Arbeit**. Der grosse Fallbericht wird vom verantwortlichen Supervisor / von der verantwortlichen Supervisorin im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen beurteilt und im Rahmen des Abschlusskolloquiums von den von der Programmleitung autorisierten Ausbildungspersonen in Form einer mündlichen Prüfung nach einer Notenskala von 1–6 bewertet (zur Notenskala vgl. Studienreglement Art. 17). Die MAS-Arbeit in Form des grossen Fallberichts und die Verteidigung des Fallberichts im Rahmen des Abschlusskolloquiums entsprechen 5 ECTS-Punkten.
5. **Kleine Therapieberichte**. Sechs weitere Weiterbildungstherapien müssen durch kurze Fallberichte (2–5 Seiten) dokumentiert werden, die von dem/der dafür verantwortlichen Supervisor/in mit "erfüllt" bewertet werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Für die sechs kurzen Fallberichte werden insgesamt 5 ECTS-Punkte erteilt.
6. **Durchführung von mindestens sechs standardisierten diagnostischen Interviews**. Dieser Weiterbildungsteil dient der praktischen Einübung diagnostischer Kompetenzen als Ergänzung zum diesbezüglichen Kurs. Die sechs Interviews entsprechen 1 ECTS-Punkt.

7. Teilnahme am wissenschaftlichen Fallseminar im Umfang von 12 Einheiten. Im wissenschaftlichen Fallseminar werden aktuelle Forschungsergebnisse und Befunde der evidenzbasierten Psychotherapie vorgestellt und am Beispiel einer eigenen Therapie erläutert.

Die Teilnahme am wissenschaftlichen Fallseminar kann durch die aktive Mitwirkung der Teilnehmerin / des Teilnehmers an einer fallbezogenen universitären Lehrveranstaltung im Rahmen des Masterstudiums Klinische Psychologie und Psychotherapie ersetzt werden. Die Bedingungen dafür regelt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Dozentin / der verantwortliche Dozent in Absprache mit der Programmleitung. Die in der Lehrveranstaltung vorgestellte Therapie ersetzt die Teilnahme am wissenschaftlichen Fallseminar und die Vorstellung einer eigenen Therapie in diesem Seminar.

Für die Teilnahme am wissenschaftlichen Fallseminar oder die Mitwirkung an der Lehrveranstaltung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

Weitere Details zu den Anforderungen sind in den "Ausführungsbestimmungen Wissen und Können" und den "Ausführungsbestimmungen Fallberichte und Fallseminare" geregelt.

Leistungsbewertung im Teil "Wissen und Können"

Nach Erfüllung aller unter 5.1 aufgeführten Anforderungen und dem Erwerb von mindestens 40 ECTS-Punkten erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteiles "Wissen und Können". Die Gesamtnote für diesen Weiterbildungsteil ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note für die Prüfung und der Note für die MAS-Arbeit und deren Verteidigung im Rahmen des Abschlusskolloquiums. Die Noten werden gemäss Art. 17 Abs. 3 des Studienreglements gerundet.

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer hat die Möglichkeit, ihre/seine Klausur und die Fallberichte nach der Bewertung einzusehen. Falls sie/er mit der Beurteilung der Klausur oder der Fallberichte nicht einverstanden ist, kann sie/er sich mit einem schriftlichen Rekurs an die Programmleitung wenden. Über die Rekurse entscheidet die Programmleitung mit einfachem Mehr. Für ein Weiterziehen von Rekursen über die Programmleitung hinaus gilt der Rechtsweg der Universität Bern gemäss Art. 25 des Studienreglements.

Anforderungen im Teil "Eigene psychotherapeutische Tätigkeit"

5.2 Anforderungen im Weiterbildungsteil "Eigene psychotherapeutische Tätigkeit"

Im Rahmen der Weiterbildung sind mindestens 500 Therapiesitzungen durchzuführen (im Folgenden als "Weiterbildungstherapie" bezeichnet), davon sind mindestens zehn Therapien im Umfang von mindestens fünf Sitzungen zu dokumentieren und durch eine von der Programmleitung anerkannte Ausbildungsperson zu supervidieren. Die Details der Dokumentation werden unter 5.1 und in den "Ausführungsbestimmungen Eigene psychotherapeutische Tätigkeit" und "Ausführungsbestimmungen Fallberichte und Fallseminare" geregelt.

Die Weiterbildungstherapien sollen sich über ein möglichst breites Spektrum psychischer Störungen erstrecken. Die zehn Weiterbildungstherapien sind durch eine für den Studiengang anerkannte Ausbildungsperson zu supervidieren. Hauptsächliches Setting für die Weiterbildungstherapien ist das der Einzeltherapie. Mindestens drei

Therapien müssen jedoch zumindest teilweise in einem anderen Setting erfolgen. Insgesamt sind mindestens zehn Prozent, höchstens aber 40 Prozent der zu absolvierenden 500 Therapiesitzungen in einem anderen als dem einzeltherapeutischen Setting durchzuführen. Weitere Details regeln die "Ausführungsbestimmungen Eigene psychotherapeutische Tätigkeit".

Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit sollte in der Regel spätestens nach fünf Jahren abgeschlossen sein.

Weiterbildungstherapien können an folgenden Institutionen durchgeführt werden:

1. An der **Psychotherapeutischen Praxisstelle des Instituts für Psychologie der Universität Bern**: Mindestens 100 Therapiesitzungen müssen von jeder Teilnehmerin / jedem Teilnehmer an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführt werden. Die an der Praxisstelle des Instituts für Psychologie der Universität Bern durchgeführten Therapien müssen von einer von der Programmleitung anerkannten Ausbildungsperson supervidiert werden.
2. An einer mit der postgradualen Weiterbildung Psychotherapie kooperierenden **Praxiseinrichtung der psychotherapeutischen Versorgung**. Die Programmleitung informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über entsprechende Stellenangebote und bemüht sich um die Vernetzung mit den entsprechenden Einrichtungen, um die Qualität der eigenen klinischen Tätigkeit zu gewährleisten.
3. An einer **anderen Institution/Praxiseinrichtung** der psychotherapeutischen Versorgung, zu der die Teilnehmerin / der Teilnehmer selber Zugang haben, soweit dort die Durchführung von Psychotherapien unter der Verantwortung einer dafür qualifizierten Fachperson gewährleistet ist.

Mit der Aufnahme in die Weiterbildung ist keine Garantie verbunden, alle vier Weiterbildungsteile vollständig absolvieren zu können. Das gilt insbesondere für die Weiterbildungsteile, die die eigene Therapietätigkeit betreffen. Wenn sich während der Weiterbildung herausstellt, dass eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer in den Augen der Ausbildungspersonen für die psychotherapeutische Tätigkeit ungeeignet ist, so kann sie/er nach gründlicher Prüfung der Bedenken und nach Anhörung der/des Betroffenen auf Beschluss der Programmleitung von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Dies dient v.a. auch den Interessen von Patientinnen und Patienten, denen bei der Aufnahme einer Therapie an der Psychotherapeutischen Praxisstelle eine qualifizierte Psychotherapie zugesagt wird.

Nach Vorlage der Nachweise über eine in Quantität und Qualität den oben aufgeführten Bestimmungen entsprechenden Therapietätigkeit und deren Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestimmungen durch die von der Programmleitung damit beauftragten Ausbildungspersonen erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteiles "Eigene psychotherapeutische Tätigkeit" und die in diesem Teil erworbenen ECTS-Punkte. 20 Therapiesitzungen mit Vor- und Nachbereitung entsprechen 1 ECTS-Punkt.

Anforderungen im Teil
"Supervision"

5.3 Anforderungen im Weiterbildungsteil "Supervision"

Es ist eine Mindestzahl von 200 Supervisionseinheiten à 50 Minuten Dauer für die zehn zu dokumentierenden Weiterbildungstherapien bei einer/einem von der Programmleitung anerkannten Supervisorin/Supervisoren zu absolvieren, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting. Die Supervision erfolgt entweder einzeln oder in Kleingruppen bis maximal vier Teilnehmer/innen.

Die Programmleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Supervisionskapazität seitens anerkannter Supervisorinnen oder Supervisoren zur Verfügung steht.

Die konkreten Bedingungen für die Supervision sind in den "Ausführungsbestimmungen Supervision" geregelt.

Nach Vorlage der Bescheinigungen über eine nach Quantität und Qualität den oben aufgeführten Bestimmungen entsprechenden Supervision und Prüfung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestimmungen durch die von der Programmleitung damit beauftragten Ausbildungspersonen erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteils "Supervision" und die darin erworbenen ECTS-Punkten. 20 Supervisionsstunden mit Vor- und Nachbereitung entsprechen 2 ECTS-Punkten.

Anforderungen im Teil
"Selbsterfahrung"

5.4. Anforderungen im Weiterbildungsteil "Selbsterfahrung"

Es sind 100 Einheiten Selbsterfahrung zu absolvieren, davon mindestens 50 im Einzelsetting und mindestens 25 im Gruppensetting. Dabei zählen 50 Minuten (im Einzelsetting und Gruppensetting) als eine Selbsterfahrungseinheit.

Mindestens 75 Selbsterfahrungseinheiten müssen während der Absolvierung des Studienganges und bei einer von der Programmleitung dafür anerkannten Selbsterfahrungstherapeutin / einem anerkannten Selbsterfahrungstherapeuten erfolgen. Anderweitig absolvierte Selbsterfahrung kann mit Zustimmung der Programmleitung bis zu 25 Einheiten angerechnet werden, wenn sie inhaltlich der unter 3.4 gegebenen Definition von Selbsterfahrung entspricht und bei einer Therapeutin / einem Therapeuten erfolgt ist, die folgende Bedingungen erfüllt: Sie/er ist eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin / eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut; sie/er erfüllt die Anforderungen für eine selbständige Berufsausübung als Psychotherapeutin/Psychotherapeut; sie/er verfügt über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung. Die erforderlichen Belege dafür hat die Teilnehmerin / der Teilnehmer beizubringen.

Die Teilnehmenden haben selbst darauf zu achten, dass die Therapeutin / der Therapeut die bei ihr/ihm absolvierte Selbsterfahrung detailliert bescheinigt unter Angabe der Stundenzahl, des Zeitraums der Durchführung, des Settings und der Art der Selbsterfahrung.

Weitere Details regeln die "Ausführungsbestimmungen Selbsterfahrung".

Anforderungen im Teil
"Klinische Praxis"

5.5 Anforderungen im Teil "Klinische Praxis"

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen bis Abschluss des Studienganges mindestens zwei Jahre zu 100% in einer Einrichtung der

psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung tätig sein.

6. Studienzeit

Regelstudienzeit und
Studienzeitbeschränkung

Der Studiengang wird frühestens nach vier, spätestens nach sechs Jahren mit der Vorlage der Bescheinigungen über die Absolvierung der vier Weiterbildungsteile abgeschlossen. Nach sechs Jahren haben die Weiterbildungsteilnehmenden keinen Anspruch mehr auf Leistungen seitens der Weiterbildungsorganisation, es sei denn, die Programmleitung hat auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung der Studienzeit bewilligt.

7. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt auf den 1. April 2022 in Kraft.

Von der Programmleitung beschlossen:

Bern, 7. Februar 2022 Der Vorsitzende



Prof. Dr. Thomas Berger

Von der Fakultät genehmigt:

Bern, 7. März 2022 Der Dekan



Prof. Dr. Stefan Troche